

Anlage zur Gestattung nach §12 des Gaststättengesetzes (GastG)

1. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis jederzeit bereitzuhalten.
2. Speisen und/oder Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr abgegeben werden.
3. Je angefangene 350m² Schankfläche sind erforderlich
 - a) 1 Spülabort für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne
 - b) 2 Spülaborte für Frauen einschließlich Vorraum mit HandwaschgelegenheitDiese Anlagen sind stets sauber zu halten und öfters zu desinfizieren.
4. Im Festzelt ist ein deutlicher Hinweis zu den Toiletten anzubringen.
5. Die Ausgänge und Notausgänge im Festzelt sind ordnungsgemäß zu beschildern.
6. Über die ordnungsgemäße Verlegung aller Elektroleitungen ist eine Bescheinigung (VDE-Bescheinigung) eines zugelassenen Elektroinstallateurs vorzulegen.
7. Alle Leitungen im Festzelt (Wasserzu- und -ablauf sowie Stromzuführung) sind so zu verlegen, dass jegliche Unfallgefahren ausgeschlossen sind.
8. Im Festzelt sind Feuerlöscher zur Erstbekämpfung im Brandfall in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
9. Die Musikdarbietungen müssen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ab 22.00 Uhr so reduziert werden, dass eine Belästigung der Anwohner ausgeschlossen ist.
10. Für die Verabreichung von Imbissartikeln gelten die wesentlichen Merkmale gemäß dem umseitigen Merkblatt des staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.
11. Das Zelt ist nach der gültigen Ausführungsgenehmigung zu errichten entsprechend den Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten. Nach der Hessischen Bauordnung sind Festzelte ggf. anzeige- und abnahmepflichtig; zuständig ist das Kreisbauamt.
12. Der Veranstalter hat die Jugendschutz- und Sperrzeitbestimmungen ebenso zu beachten wie die Preisauszeichnungsvorschriften.
Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
13. Die den Städten und Gemeinden vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist zu beachten.
14. Wer eine ortsbewegliche Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat
 - a) der zuständigen Behörde (z.Zt. Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Südanlage 17, 35390 Gießen) rechtzeitig (mind. zwei Tage vorher) die Inbetriebnahme anzuzeigen.
 - b) von einem anerkannten Sachkundigen vor Ort überprüfen zu lassen, ob die Anlage den Bestimmungen der Schankanlageverordnung und den technischen Regeln für Getränkeschankanlagen entspricht. An der Anlage muss eine Musterbetriebsanweisung angebracht werden. Das Ergebnis der Prüfung muss vom Sachkundigen in den entsprechenden Formblättern mit Fließschema eingetragen und ein Durchschlag dieser Prüfunterlagen dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik umgehend vorgelegt werden.
15. Diese gaststättenrechtliche Erlaubnis umfasst oder ersetzt nicht eine zum Betrieb erforderliche Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften (Baurecht, Verkehrsrecht, etc.)